

Nachfolgende Satzung enthält die Ursprungssatzung vom 16.12.1996, in die die Änderungen durch die 1. Nachtragssatzung vom 15.12.2000 und die 2. Nachtragssatzung vom 21.12.2001 sowie die 3. Nachtragssatzung vom 03.03.2003 eingearbeitet wurden.

**SATZUNG  
ÜBER DIE ABWASSERBESEITIGUNG  
DER STADT NEUSTADT IN HOLSTEIN  
(ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG)  
vom 16. Dezember 1996**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein und des § 31 des Landeswassergesetzes in den zur Zeit geltenden Fassungen wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 07. November 1996 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 - Allgemeines
- § 2 - Begriffsbestimmungen
- § 3 - Anschluß- und Benutzungsrecht
- § 4 - Begrenzung des Anschlußrechts, Ausschluß der Abwasserbeseitigung
- § 5 - Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 6 - Anschluß- und Benutzungszwang
- § 7 - Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang für Schmutzwasser
- § 8 - Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser
- § 9 - Anzeige, Anschlußgenehmigung, Abnahmeverfahren
- § 10 - Anschlußkanal
- § 11 - Grundstücksentwässerungsanlage und Vorbehandlungsanlage und deren Betriebssicherheit
- § 12 - Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 13 - Sicherung gegen Rückstau
- § 14 - Bau, Betrieb und Überwachung
- § 15 - Einbringungsverbote
- § 16 - Entleerung
- § 17 - Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage
- § 18 - Anzeigepflichten
- § 19 - Altanlagen
- § 20 - Vorhaben des Bundes und des Landes
- § 21 - Befreiungen
- § 22 - Haftung
- § 23 - Ordnungswidrigkeiten
- § 24 - Abgaben
- § 25 - Datenverarbeitung
- § 26 - Indirekteinleiterkataster

§ 27 - Übergangsregelung

§ 28 - Inkrafttreten

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers
  - a) eine selbständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
  - b) eine selbständige Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
  - c) eine selbständige Einrichtung zur Beseitigung des in Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen oder abflußlose Gruben) gesammelten Abwassers (dezentrale Abwasserbeseitigung)
 als jeweils eine öffentliche Einrichtung.  
 Die Abwasserbeseitigung wird durch die Stadtwerke Neustadt in Holstein wahrgenommen.
- (2) Die Abwasserbeseitigung umfaßt
  1. die Behandlung des in die Abwasseranlagen eingeleiteten Abwassers und
  2. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
  3. das Einsammeln und Abfahren des in abflußlosen Sammelgruben anfallenden Schmutzwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen,
  4. die Annahme und die Behandlung von Fettabscheiderinhaltsstoffen und Essenrestschlamm aus Großküchen und genehmigten Sonderanlagen in der Zentralkläranlage,
  5. die Annahme und Behandlung von Inhalten aus Chemietoiletten in der Zentralkläranlage.
- (3) Die Stadt schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, und zwar das Klärwerk mit dem öffentlichen Kanalnetz (Abwasseranlage) und die Abfuhranlagen für die Abwasserbeseitigung nach Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3. Die Stadt kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Zu den Abwasseranlagen gehören auch:
  - a) die Anschlußkanäle vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze,
  - b) Gräben und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasserbeseitigungsanlage geworden sind,
  - c) Versickerungsanlagen, Bodenfilter.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht; entsprechendes gilt für Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die Aufgabenerfüllung nach Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 erforderlich sind.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflußlosen Gruben gesammelten Abwassers.
- (2) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt.
- (3) Zur zentralen Abwasseranlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie z.B.
  - a) je nach den örtlichen Verhältnissen das Kanalnetz mit getrennten Kanälen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennsystem), die Anschlußkanäle, Reinigungs- und Revisionsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken und Ausgleichsbecken,

- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z.B. Kläranlagen, Regenklärbecken und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Stadt stehen,
- c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen.
- (4) Die zentrale öffentliche Abwasseranlage endet mit dem Grundstücksanschluß. Grundstücksanschluß ist der Anschlußkanal von dem Abwasserkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.
- (5) Zur Abwasserbeseitigung aus Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und abflußlose Gruben) gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und das Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflußlosen Gruben gesammelte Abwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks (§ 1 Abs. 1 Buchst. c).
- (6) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlußkanal zuführen.
- (7) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasseranlagen zuzuleiten und zu behandeln. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und das Zentralklärwerk sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen und keine Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes sind. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze i.S. von § 10.
- (8) Grundstück im Sinne der Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (9) Anschlussberechtigte sind Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümer und gleichgestellte dinglich Berechtigte.
- (10) Benutzungsberechtigte sind Anschlussberechtigte und sonstige Personen, die ein angeschlossenes Grundstück nutzen.

### **§ 3**

#### **Anschluß- und Benutzungsrecht**

- (1) Jede Anschlussberechtigte oder jeder Anschlussberechtigte eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, von der Stadt zu verlangen, daß ihr oder sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird; soweit keine zentrale Abwasseranlage vor ihrem oder seinem Grundstück besteht, bezieht sich dieses Recht auf die Abwasserbeseitigung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 dieser Satzung (Anschlußrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlußkanals hat die Anschlussberechtigte oder der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, die auf ihrem oder seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten bzw. dieser zuzuführen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht).

### **§ 4**

#### **Begrenzung des Anschlußrechts, Ausschluß der Abwasserbeseitigung**

- (1) Das Anschlußrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an einen betriebsfertigen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können. Dazu muß der öffentliche Anschlußkanal in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Stadt kann den Anschluß auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Für Grundstücke außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (Außenbereich nach § 35 BauGB) schließt die Stadt ihre Abwasserbeseitigungspflicht aus, soweit dort keine Kanalisationsanlagen vorhanden sind. Altfälle bleiben davon unberührt. In diesem Fall hat derjenige das Abwasser zu beseitigen, bei dem es anfällt.
- (3) Der Anschluß ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

## § 5 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, daß dadurch nicht
- die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
  - die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt,
  - der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder
  - die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, daß dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- Diese Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von
- Stoffen, die die Leitung verstopfen können,
  - feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen,
  - Abwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet,
  - Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreift oder die biologischen Funktionen schädigt.
- Im übrigen gelten die in der Anlage 1 festgesetzten zulässigen Grenzwerte.
- (2) Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden
- a) Grund-, Quell- und unbelastetes Drainwasser;
  - b) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (dieses Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
  - c) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
  - d) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke: Kalkreiniger, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
  - e) feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, wie z.B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
  - f) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Korbide, die Azethylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
  - g) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
  - h) Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage 1 des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung liegt.
- (3) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzordnung in der jeweils gültigen Fassung entspricht.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, daß auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle, Fette oder Stärke sowie andere mit Wasser nicht mischbare organische oder anorganische Stoffe anfallen, sind vorrangig von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art, Einbau und Wartung dieser Abscheider sind die zur Zeit des Einbaues jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend.
- (6) Die Ableitung von Kondensat aus Brennwertkesseln oder Dieselmotoren mit mehr als 200 kW Nennwertleistung bedarf der Genehmigung.
- (7) Die Ableitung von Kondensat aus derartigen Anlagen bis 200 kW Nennwertleistung bedarf der Anzeige.
- (8) Der Anschluß von Zerkleinerungsgeräten für Küchenabfälle, Müll, Damenbinden, gewerbliche Abfallstoffe, Fisch- und Nahrungsabfälle usw. sowie Handtuchspendern mit Spülvorrichtung ist unzulässig.
- (9) Der unmittelbare Anschluß von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Abwasseranlagen ist nicht zulässig.
- (10) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (11) Die Stadt kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die Benutzungsberechtigte oder den Benutzungsberechtigten ergäbe und Gründe des öf-

fentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

- (12) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt die Benutzungsberechtigte oder der Benutzungsberechtigte falls sich herausstellt, daß ein Verstoß gegen die Absätze 1 bis 5 vorliegt, anderenfalls die Stadt.
- (13) Bei Änderungen der Zusammensetzung des Abwassers hat die Benutzungsberechtigte oder der Benutzungsberechtigte auf Verlangen die Einhaltung der Absätze 1 bis 5 nachzuweisen.
- (14) Die Stadt kann Ergänzungen zu den Antragsunterlagen sowie Sonderzeichnungen verlangen; sie kann eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern.

## **§ 6**

### **Anschluß- und Benutzungszwang**

- (1) Jede Anschlussberechtigte oder jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung verpflichtet, ihr oder sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald dieses durch eine öffentliche Straße (auch Wege und Plätze) erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschlußkanal zu ihrem oder seinem Grundstück vorhanden ist (Anschlußzwang).
- (2) Die oder der gemäß Abs. 1 Anschlussberechtigte ist verpflichtet nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere im Rahmen ihrer bzw. seines Anschlussrechts und unter Einhaltung der Begrenzung des Benutzungsrechts, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang). Diese Benutzungspflicht gilt auch für alle diejenigen Personen, die ein angeschlossenes Grundstück nutzen (Benutzungsberechtigte).
- (3) In den nach dem Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Kanälen zuzuführen.
- (4) Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren nach § 9 ist durchzuführen .
- (5) Wird der öffentliche Abwasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so sind innerhalb eines Monats prüffähige Unterlagen vorzulegen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die Anschlußberechtigte oder den Anschlußberechtigten angezeigt ist, daß das Grundstück angeschlossen werden kann. Das Grundstück ist innerhalb eines Monats nach Erteilung der Anschlußgenehmigung anzuschließen. Eine Abnahme nach § 9 Abs. 3 ist durchzuführen.
- (6) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht vorliegen, hat die Anschlussberechtigte oder der Anschlussberechtigte eines Grundstücks, auf dem sich eine Kleinkläranlage oder abflußlose Grube befindet, ihr oder sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflußlosen Gruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlußzwang). Sie oder er ist verpflichtet, das auf ihrem oder seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Grundstückskläranlage einzuleiten und es der Stadt bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang). Diese Benutzungspflicht gilt auch für sonstige Benutzungsberechtigte.
- (7) Die Stadt kann den Anschluß von unbebauten Grundstücken an die bestehende Abwasseranlage verlangen, wenn besondere Gründe (z.B. das Auftreten von Mißständen) dies erfordern.
- (8) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.
- (9) Die oder der nach Abs. 6 Anschluß- und Benutzungspflichtige hat der Stadt innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Grundstückskläranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.
- (10) Den Abbruch eines mit einem Anschluß versehenen Gebäudes hat die Anschlussberechtigte oder der Anschlussberechtigte spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese oder dieser verschließt im Beisein der Stadt oder ihren Beauftragten die Anschlußleitung auf eigene Kosten. Unterläßt sie oder er dies schuldhaft, so hat sie oder er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

## § 7

### Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Bei der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage kann die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn durch Anschluss des Grundstückes für die Anschlussberechtigte oder den Anschlussberechtigten die Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßigen Kosten nicht möglich ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der Grundstückskläranlage im Sinne von § 6 Abs. 6.
- (2) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder befristet ausgesprochen werden.

## § 8

### Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser

- (1) Die Stadt kann Anschlussberechtigte oder Benutzungsberechtigte auf Antrag vom Anschluß- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser ganz oder teilweise befreien, wenn und soweit Erlaubnisfreiheit nach dem Landeswassergesetz (LWG) besteht oder eine Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde vorliegt und der Nachweis erbracht wird, dass die Anforderungen des § 31 a Abs. 2 LWG eingehalten werden. Beseitigungspflichtig ist die Anschlussberechtigte oder der Anschlussberechtigte oder die Benutzungsberechtigte oder der Benutzungsberechtigte des Grundstückes.
- (2) Der Antrag auf Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang ist schriftlich und mit Anlagen in dreifacher Ausfertigung spätestens einen Monat vor dem geplanten Ausführungsbeginn der Entwässerungsanlage zu stellen. Dem Antrag sind Pläne beizulegen, aus denen die Versickerung in das Grundwasser, Rückhaltung auf dem Grundstück oder ortsnahe Einleitung in ein Gewässer hervorgeht. Grundlage für die Versickerung und Rückhaltung auf dem Grundstück ist die Vorlage einer Berechnung der anfallenden Niederschlagswassermenge. In den Zeichnungen sind grundsätzlich alle Leitungen und Schächte gem. DIN 1986 darzustellen. Die für die Beseitigung erforderlichen Anlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Im Fall der Versickerung in das Grundwasser wird zusätzlich geprüft, ob ein Nachweis über die Versickerungsfähigkeit des Bodens nach den einschlägigen Bestimmungen der DIN-Vorschriften auf Kosten der Anschlussberechtigten oder des Anschlussberechtigten oder der Benutzungsberechtigten oder des Benutzungsberechtigten gefordert wird.
- (3) Die Stadt haftet nicht bei Schäden durch mangelhafte Versickerung des Niederschlagswassers.
- (4) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser kann unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs oder befristet ausgesprochen werden.

## § 9

### Anzeige, Anschlußgenehmigung, Abnahmeverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung von Anschlußleitungen und -einrichtungen sowie von Grundstückskläranlagen sind der Stadt schriftlich anzuzeigen (Entwässerungsantrag) und bedürfen der Anschlußgenehmigung durch die Stadt; § 6 Abs. 6 bleibt unberührt. Anschlußleitungen und Grundstückskläranlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Die erteilte Anschlußgenehmigung gilt grundsätzlich unbefristet. Sollten die genehmigten Arbeiten bzw. baulichen Maßnahmen innerhalb von drei Jahren nicht ausgeführt bzw. mit diesen begonnen worden sein, erlischt sie durch Zeitablauf. Eine einmalige Verlängerung der Genehmigung für ein Jahr ist auf Antrag möglich, wenn sich an der Art der herzustellenden Entwässerungseinrichtungen nichts geändert hat. Nach Ablauf von vier Jahren nach Erteilung der nicht ausgeführten Anschlußgenehmigung ist ein neuer Entwässerungsantrag zu stellen. Ist die Baugenehmigung Bestandteil der Anschlußgenehmigung, gilt bei Nichtausführung der Maßnahme hinsichtlich der Gültigkeitsdauer die Landesbauordnung. Bei Bauvorhaben, die der Baufreistellung unterliegen, gilt der vorhergehende Satz sinngemäß.
- (2) Die Anzeige (Entwässerungsantrag) muß eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlußleitungen so-

wie die Lage der Kontrollschächte hervorgehen. Sie ist zu unterschreiben und in dreifacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen.

- (3) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage sowie der Entwässerungseinrichtungen auf dem Grundstück darf erst erfolgen, nachdem die Stadt die Anschlußgenehmigung erteilt und die Anschlußleitung sowie den Kontrollschacht abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.
- (4) Mit den Arbeiten auf dem Grundstück darf erst begonnen werden, nachdem die Anschlußkanäle von den Straßenkanälen bis zur Grundstücksgrenze hergestellt sind.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie die Anschlussberechtigte oder der Anschlussberechtigte auf Verlangen der Stadt auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist der Anschlussberechtigten oder dem Anschlussberechtigten eine angemessene Frist einzuräumen. Die Anschlussberechtigte oder der Anschlussberechtigte ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt.
- (6) Ein Entwässerungsantrag ist auch in den Fällen zu stellen, die durch die Landesbauordnung genehmigungsfrei sind.
- (7) Die Einleitung von Seewasser, das durch Nutzung zu Schmutzwasser wird, bedarf der besonderen Genehmigung.
- (8) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.
- (9) Die Erteilung einer Anschlussgenehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter.

## **§ 10 Anschlußkanal**

- (1) Jedes Grundstück muß einen eigenen, unmittelbaren Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlußkanals und die Anordnung der Revisionsschächte bestimmt die Stadt.
- (2) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluß mehrerer Grundstück an einen gemeinsamen Anschlußkanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, daß die beteiligten Anschlussberechtigten die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich oder durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- (3) Die Stadt kann ausnahmsweise weitere Anschlüsse zulassen, wenn das im Interesse der Anschlußberechtigten oder des Anschlußberechtigten liegt und öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen.
- (4) Die Stadt läßt den Anschlußkanal für die Schmutz- und/oder Niederschlagswasserbeseitigung herstellen. Anschlußkanal ist die Anschlußleitung von dem Straßenkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück. Die Leitungen – von der Grundstücksgrenze bis zum Kontrollschacht – einschl. des Kontrollschachtes auf dem privaten Grundstück sind nur nach Zustimmung durch die Stadt vom Anschlußberechtigten einbauen zu lassen. Die bauausführende Firma ist der Stadt zu benennen. Nach Zustimmung durch die Stadt hat der Anschlußberechtigte diese Leitungen mit Kontrollschacht durch diese Firma auf seine eigenen Kosten herstellen zu lassen. Abweichend davon gilt in Neubaugebieten, daß dort der Anschlußkanal vom Sammler in der Straße bis zur Grundstücksgrenze und ab dieser Grenze die Leitungen bis einschl. des Kontrollschachtes auf dem privaten Grundstück von der Firma insgesamt hergestellt werden, die die Kanalbaumaßnahme in dem Baugebiet ausführt. Die Kosten im privaten Bereich hat der Anschlußberechtigte zu tragen. Die Kosten im öffentlichen Bereich werden durch Bescheid als Beitrag geltend gemacht. Durch diese Regelung bleiben die § 1 Abs. 4 sowie § 2 Abs. 3 und 4 der Satzung unberührt.
- (5) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlußkanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat die Anschlussberechtigte oder der Anschlussberechtigte den dadurch für die Anpassung ihrer oder seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehen den Aufwand zu tragen. Die Anschlussberechtigte oder der Anschlussberechtigte kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernis und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlußkanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

- (6) Die Anschluß-, Schmutzwasser- und/oder Niederschlagswasseranschlußkanäle sind Eigentum der Stadt.
- (7) Die Stadt hat den Anschlußkanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt die Benutzungsberechtigte oder der Benutzungsberechtigte, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch ihr oder sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (8) Die Anschlussberechtigte oder der Anschlussberechtigte darf den Anschlußkanal nicht ohne Genehmigung der Stadt verändern oder verändern lassen.

### **§ 11 Grundstücksentwässerungsanlage und Vorbehandlungsanlage und deren Betriebssicherheit**

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von der Anschlussberechtigten oder dem Anschlussberechtigten nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und DIN 18300 sowie nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten insbesondere die von der Landesregierung per Erlass eingeführten DIN-Normen und die Arbeitsblätter der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV). Ist für das Ableiten der Abwässer in den Anschlußkanal ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstausperrvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muß eine Abwasserhebeanlage, die den Anforderungen der DIN 1986 genügen muß, eingebaut werden.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme einschließlich des Nachweises der Dichtheit der Grundleitungen nach DIN durch eine Fachfirma durch die Stadt in Betrieb genommen werden.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Die Prüfung der Dichtheit der Grundleitungen nach DIN durch eine Fachfirma kann gefordert werden. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, daß die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten der Anschlussberechtigten oder des Anschlussberechtigten in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (4) Bei einem gemeinsamen Anschluß für mehrere Grundstücke sind die Anschlussberechtigten oder die Anschlussberechtigten der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.
- (5) Entwässerungsanlagen (Hauskläranlagen, abflußlose Sammelgruben und Vorbehandlungsanlagen) müssen angelegt werden, wenn
  - a) außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser im Sinne des § 2 Abs. 2 auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluß an die Abwasseranlage nicht möglich ist,
  - b) die Stadt nach § 5 Abs. 4 eine Vorbehandlung des Abwassers vorschreibt,
  - c) eine Befreiung vom Anschlußzwang an die Abwasseranlage erteilt wird,
  - d) eine öffentliche Schmutzwasserkanalisation vor einem Grundstück nicht vorhanden ist und der Bau einer biologischen Hauskläranlage wegen geringfügiger Nutzung nicht funktionsfähig betrieben werden kann.
- (6) Für Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Ablauf in die Abwasseranlage oder einen Vorfluter mündet, behält sich die Stadt vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften den Betrieb auf Kosten der Anschlussberechtigten oder des Anschlußberechtigten selbst zu übernehmen.
- (7) Behandlungsanlagen, wie z.B. Abscheider, Schlammfänge, Neutralisations- und Entgiftungsanlagen sowie Kontrolleinrichtungen können gefordert werden, wenn das unbehandelte Abwasser nicht § 5 dieser Satzung entspricht. Wird der Einbau einer Abscheidevorrichtung gefordert, so hat die Betreiberin oder der Betreiber oder die oder der Anschlußberechtigte den Nachweis für die regelmäßige Entsorgung dieser Anlage zu erbringen. Der Nachweis ist von der Betreiberin oder dem Betreiber oder von der Anschlußberechtigten oder dem Anschlußberechtigten der Stadt vorzulegen.
- (8) Sammelgruben sind jederzeit in einem baulich einwandfreien Zustand zu halten und müssen absolut wasserdicht sein. Die Entleerungsöffnungen müssen jederzeit zugänglich sein. Bei der Einleitung von Schmutzwasser in eine abflußlose Sammelgrube gilt § 5 dieser Satzung entsprechend.

### **§ 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Der Stadt oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren.

Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Die Anschlussberechtigte oder der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### **§ 13**

#### **Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Gegen Rückstau aus den Entwässerungsanlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jede Grundstückseigentümerin oder jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Die Stadt haftet nicht bei Schäden durch fehlende oder mangelhafte Sicherung.
- (2) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gem. DIN 1986 gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (3) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können, ist das Schmutzwasser nach Maßgabe der Ziff. 7 der DIN 1986 mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben.

### **§ 14**

#### **Bau, Betrieb und Überwachung**

- (1) Die Grundstückskläranlagen sind von der Anschlussberechtigten oder dem Anschlussberechtigten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 1986 und DIN 4261, zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstückskläranlagen sind so anzulegen, daß das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstückskläranlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) Für die Überwachung gilt § 12 sinngemäß.

### **§ 15**

#### **Einbringungsverbote**

In die Grundstückskläranlage dürfen die in § 5 Abs. 1 und 2 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

### **§ 16**

#### **Entleerung**

- (1) Die Grundstückskläranlagen werden von der Stadt oder ihren Beauftragten regelmäßig entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist der Stadt oder ihren Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Abwasseranlage zugeführt.
- (2) Im einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
  - a) Abflußlose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Die Benutzungsberechtigte oder der Benutzungsberechtigte ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Stadt oder bei dem von ihr Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
  - b) Kleinkläranlagen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entschlammt. Danach ist grundsätzlich eine jährliche Entschlammung durchzuführen. Hiervon kann die Stadt nur absehen, wenn
    - a) die anaerobe biologische Behandlung in der Mehrkammer-Ausfallgrube und die nachfolgende Reinigungsstufe für die biologische Nachreinigung mindestens nach den jeweils gültigen Regeln der Technik dimensioniert ist und entsprechend betrieben wird und
    - b) die Kleinkläranlage nach ihrer Bemessung durch die Zahl der angeschlossenen Einwohner bzw. Einwohnerwerte in dem Entschlammungszeitraum um mindestens 30 v.H. unterbelastet ist und/oder
    - c) die Kleinkläranlage nach der Benutzungsdauer erheblich unterbelastet ist. Eine Unterbelastung kann durch die nicht dauerhafte Nutzung eines Gebäudes (z.B. in Wochenendhausgebieten), aber nicht durch zeitweilige Abwesenheit einer oder

mehrerer Personen gegeben sein.

Die Voraussetzungen für eine zweijährige Entschlammungshäufigkeit sind jährlich zu überprüfen.

- (3) Die Stadt oder ihre Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

### **§ 17**

#### **Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage**

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

### **§ 18**

#### **Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlußzwanges (§ 6 Abs. I), so hat die Anschlussberechtigte oder der Anschlussberechtigte dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Stadt unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Die Anschlussberechtigte oder der Anschlussberechtigte hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlußkanal unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum oder das dingliche Recht an einem Grundstück, so hat die bisherige Anschlussberechtigte oder der bisherige Anschlussberechtigte die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch die neue Anschlussberechtigte oder der neue Anschlussberechtigte verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern, z.B. bei Produktionsumstellungen, so hat die Benutzungsberechtigte oder der Benutzungsberechtigte dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

### **§ 19**

#### **Altanlagen**

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat die Anschlussberechtigte oder der Anschlussberechtigte innerhalb von 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, daß sie für die Aufnahme oder Ableitung nicht mehr genutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt den Anschluß auf Kosten der Anschlussberechtigten oder des Anschlussberechtigten.

### **§ 20**

#### **Vorhaben des Bundes und des Landes**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes, des Landes und des Kreises, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

### **§ 21**

#### **Befreiungen**

- (1) Die Stadt kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

### **§ 22**

#### **Haftung**

Neben der Verursacherin oder dem Verursacher haftet die oder der Anschlussberechtigte für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes der privaten oder der

vorschriftswidrigen Benutzung der privaten und öffentlichen Entwässerungsanlagen sowie aus unterlassenen Auskünften und Mitteilungen entstehen. Dies gilt auch für Ersatzansprüche, die in diesem Zusammenhang von Dritten gegen die Stadt Neustadt in Holstein geltend gemacht werden.

### **§ 23 Ordnungswidrigkeiten .**

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen läßt;
  2. § 6 Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
  3. § 6 Abs. 6 sein Grundstück nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
  4. § 9 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt;
  5. § 9 den Anschluß seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage nicht beantragt;
  6. § 5 Abs. 2 und § 15 Abwasser einleitet;
  7. § 11 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlage ohne Abnahme und/oder ohne Nachweis der Dichtheit der Grundleitungen in Betrieb nimmt,
  8. § 11 Abs. 3 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
  9. § 12 Abs. Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;;
  10. § 12 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  11. § 16 Abs. 1 die Entleerung behindert;
  12. § 16 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterläßt;
  13. § 17 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
  14. § 18 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
  15. § 26 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht benennt und die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
  16. § 11 Abs. 7 Sätze 2 und 3 den Nachweis der regelmäßigen Entsorgung der Abscheidevorrichtung nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 51.129 Euro geahndet werden.

### **§ 24 Abgaben**

Für die Herstellung und die Benutzung der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage werden nach Maßgabe besonderer Satzungen Beiträge und Gebühren erhoben.

### **§ 25 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Berechtigten und Verpflichteten nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 ff. BauGB und § 3 BauGB-MaßnahmenG der Stadt bekanntgeworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, dem Gewerbeamt, dem Steueramt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Stadt zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Berechtigten und Verpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten. Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.
- (2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlußberechtigten und Anschlußverpflichteten und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Anschlußberechtigten und Anschlußverpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Anschlußberechtigten und Anschlußverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau einer Anlagenkontrolldatei zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

### **§ 26 Indirekteinleiterkataster**

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen in die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Gemäß § 33 des Landeswassergesetzes (LWG) bedürfen Indirekteinleitungen aus serienmäßig hergestellten Anlagen, für die eine wasserrechtliche Bauartzulassung oder ein allgemein baurechtliches Zeichen erteilt ist, der Genehmigung nach § 9 der Abwasserbeseitigungssatzung durch die Stadt.
- (3) Auf Anforderung der Stadt hat der Einleiter Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggfs. die Vorbehandlung von Abwasser zu erteilen. Die Stadt ist für die Überwachung der Indirekteinleitungen im Sinne von Abs. 2 zuständig.
- (4) Soweit es sich gem. § 33 LWG um Indirekteinleitungen aus Abwasservorbehandlungsanlagen ohne Prüfzeichen handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der Wasserbehörde.

### **§ 27 Übergangsregelung**

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlußvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlußantrag gem. § 9 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

### **§ 28 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. 01.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 30. November 1989, zuletzt geändert am 14. November 1994, außer Kraft.

Neustadt in Holstein, 16. Dezember 1996

(L.S.)

Stadt Neustadt in Holstein  
Der Bürgermeister  
gez. Reinholdt

Veröffentlicht:	
Ursprungssatzung	LN 21.12.1996
1. Nachtragssatzung	LN 23.12.2000
2. Nachtragssatzung	LN 29.12.2001
3. Nachtragssatzung	LN 11.03.2003

**Anlage 1**  
**zu § 5 (I) der Entwässerung der**  
**Stadt Neustadt in Holstein**

Beschaffenheit und Inhaltsstoffe von Abwasser vor Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen.  
 (Nachfolgende Anforderungen bzw. Grenzwerte können ggf. in Gewerbe- und Industriebetrieben auch an der Entstehungsstelle von Abwasser Anwendung finden.)

-----  
 ---  
**1. Vorbemerkung .**

Im Regelfall müssen nicht sämtliche in nachfolgenden Abschnitten aufgeführte Einzelanforderungen erfüllt werden.

Sie sind vielmehr entsprechend der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers für diejenigen Stoffe festzulegen, für deren Zurückhaltung die Vorbehandlungsanlage dient. In Einzelfällen kann die Begrenzung weiterer, nicht in diesem Abschnitt aufgeführter Abwasserinhaltsstoffe, erforderlich werden.

In Betrieben, in den Quecksilber und/oder Cadmium verarbeitet wird, ist im Regelfall das hierbei anfallende Abwasser vom sonstigen Abwasser zu trennen und gesondert zu behandeln. Durch innerbetriebliche Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, daß die Abwassermengen und die Schadstofffrachten möglichst gering gehalten werden. Für Chlor-Alkali-Elektrolyse-Betriebe gelten besondere Bestimmungen.

**2. Regelanforderungen**

2.1 Allgemeine Anforderungen

Lfd. Nr	Eigenschaft oder Inhaltsstoff des Abwassers	Anforderungen oder Grenzwert
1 .	2 .	3
1	Temperatur	Höchstens 35° C an der Einleitungsstelle
2	pH-Wert	6,5 - 9,5 an der Einleitungsstelle
3	absetzbare Stoffe, sofern Ab-scheideanlage erforderlich	5,0 ml/l. Nach einer Absetzzeit von 0,5 h
4	Geruch	Durch das Ableiten von gewerblichem Abwasser sollen an den Kanalschächten und in der Abwasserbehandlungsanlage keine belästigenden Gerüche auftreten.
5	Toxizität	Das abzuleitende Abwasser muß so beschaffen sein, daß weder die biologischen Vorgänge in der Abwasserbehandlungsanlage gehemmt noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen sowie die Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigt werden.

## 2.2 Anforderung bei anorganischen Stoffen

Lfd. Nr.	Inhaltsstoffe des Abwassers		Grenzwert
1	2		3
6	Aluminium -	(Al)	10 g/m <sub>l</sub>
7	Blei	(Pb)	2 g/m <sub>l</sub>
8	Cadmium	(Cd)	0,2 g/m <sub>l</sub>
9	Wirksames Chlor	C1 <sub>2</sub> )	5 g/m <sub>l</sub>
10	Chrom, gesamt	(Cr)	2 g/m <sub>l</sub>
11	Chromat	(Cr(VI)	0,5 g/m <sub>l</sub>
12	Cyanid leicht freisetzbar	(CN)	0,2 g/m <sub>l</sub>
13	Eisen, gesamt	(Fe)	10 g/m <sub>l</sub>
14	Kupfer	(Cu)	1 g/m <sub>l</sub>
15	Nickel	(Ni)	2 g/m <sub>l</sub>
16	Nitrit, berechnet als N ( NO <sub>2</sub> )		10 g/m <sub>l</sub>
17	Quecksilber	(Hg)	0,05 g/m <sub>l</sub>
18*	Silber	(Ag)	1 g/m <sub>l</sub>
19	Sulfat	(SO <sub>4</sub> )	400 g/m <sub>l</sub> Im Einzelfall können höhere Werte je nach Baustoff des Kanalrohres o. Verdünnungs- verhältnisses im Kanal zuge- lassen werden.
20	Sulfid		2,0 g/m <sub>l</sub>
21	Zink	(Zn)	3 g/m <sub>l</sub>
22	Zinn	(Sn)	3 g/m <sub>l</sub>
23	Ammonium	(NH <sub>4</sub> -N)	150 g/m <sub>l</sub>

\* Zusätzliche Frachtbegrenzung erforderlich

### 2.3 Anforderung bei organischen Stoffen

Lfd. Nr .	Inhaltsstoffe des Abwassers	Grenzwert
1	2	3.....
24	Petrolätherextrakt (Öle und Fette)	250 g/m <sub>l</sub>
25	Mineralöl (CC1 <sub>4</sub> -Extrakt)	10 g/m <sub>l</sub>
26	Chlorierte Lösungsmittel (wie Trichloräthylen , Perchloräthylen, Methylenchlorid usw.) berechnet als (Cl)	5 g/m <sub>l</sub> an der Einleitungsstelle
27	Phenol, gesamt; berechnet als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH	100 g/m <sub>l</sub>
28	Absorbierbare organische Halogenverbindung, berechnet als org. geb. Chlor (AOX)	1 g/m <sub>l</sub>